



Steuerreglement

Erlass der Einwohnergemeinde Zwingen

Steuerreglement vom 13. September 2000

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
§ 1	Gegenstand	1
§ 2	Steuerfuss, Steuersatz	1
§ 3	Steuerveranlagung	1
§ 4	Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung	2
§ 5	Rechtsmittel	2
§ 6	Steuerbezug, Akontozahlungen, Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins	2
§ 7	Stundung und Steuererlass	2
§ 8	Katasterschätzungen	3
§ 9	Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen	3

Die Einwohnergemeinde Zwingen erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und dem Finanzausgleich (Steuer und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974 folgendes Steuerreglement.

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Zwingen

§ 1 Gegenstand

1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Zwingen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (nachfolgend StG) und der dazugehörenden Verordnungen Steuern von den im Sinne des StG in der Gemeinde Steuerpflichtigen:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§19StG)
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§§ 58 und 62-68),
- c) eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

1 Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich mit der Beratung des Voranschlages fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 StG Abs. 2
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuern gemäss § 58 StG Abs. 3,
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuern gemäss § 62 StG Abs. 1,
- d) den Steuersatz für die Grundstücksteuern gemäss § 86 StG Abs. 2.

§ 3 Steuerveranlagung

1 Die Gemeindesteuerverwaltung nimmt folgende Veranlagungen vor:

- a) Der unselbständig Erwerbenden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften für die direkte Bundessteuer.
- b) der Grundstückssteuer gemäss § 86 StG.

2 Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigwerbenden dem Kanton übertragen § 107 StG Abs. 3.

3 Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigwerbenden auch einem verwaltungsexternen Dritten übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz (§ 13 Datenschutzgesetz) sind vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung

1 Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatsteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).

2 Soweit die Staatsteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

2 Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteueranlagung im Staatsteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach den §§ 122 - 132 StG zu wahren. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.

3 Für die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG.

§ 6 Steuerbezug, Akontozahlungen, Fälligkeit, Vergütungs – und Verzugszins

1 Die Fälligkeit der Gemeindesteuern richtet sich nach § 135 StG Abs. 1 und Abs. 2.

2 Der Gemeindesteuerbezug richtet sich nach § 135 StG Abs. 7. Der Gemeinderat kann das Inkasso der Gemeinde- und Grundstücksteuer dem Kanton oder einem Dritten übertragen.

3 Der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuer erfolgt gemäss § 135 StG Abs. 3.

4 Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.

5 Die Vergütungs- und Verzugszinsregelung richtet sich nach § 135 StG Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6.

§ 7 Stundung und Steuererlass

1 Stundungen bis zu 12 Monaten oder Zahlungserleichterungen können durch die Gemeindeverwaltung gewährt werden.

2 Zuständig für Stundungen über 12 Monate, Ermässigungen und Erlasse aller Steuern und Verzugszinsen, welche durch die Gemeinde erhoben werden, ist der Gemeinderat.

3 Die Ermässigung und der Erlass der Gemeindesteuern richtet sich nach § 142

StG Abs. 3 und Abs. 4.

§ 8 Katasterschätzungen

1 Gemäss § 121 StG Abs.5 wird die Katasterschätzung durch den Gemeinderat vorgenommen.

§ 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

2 Mit Inkrafttretung dieses Reglementes wird das Steuerreglement vom 17. November 1994 aufgehoben.

3 Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

4 Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. September 2000 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

F. Hueber

U. Scherrer

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. am genehmigt.